

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung der Akzeptanz gegenüber automatisierten und vernetzten Fahrzeugen im urbanen Kontext des Förderprojekts TEMPUS

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. S. 349), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Landeshauptstadt München. Dazu zählt insbesondere auch die Verpflichtung, Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu schaffen und zu erhalten. Auf diesen Einrichtungen werden zukünftig auch automatisierte und vernetzte Fahrzeuge unterwegs sein. Für die Bestimmung der Akzeptanz gegenüber automatisierten und vernetzten Fahrzeugen im urbanen Kontext wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landeshauptstadt München in den in der Anlage 1 (Untersuchungsgebiet Testfeld) und 2 (Referenzgebiet) zu dieser Satzung dargestellten Gebieten eine Personenbefragung in Auftrag. Das Gelände des Untersuchungsgebiets Testfeld von TEMPUS im Sinne dieser Verordnung wird von Norden ausgehend im Uhrzeigersinn durch die Neuherbergstraße, die Ingolstädter Straße, die Heidemannstraße, die Maria-Probst-Straße, die Ingolstädter Straße, den Frankfurter Ring, die Ungererstraße, die Schenkendorfstraße, die Leopoldstraße, die Rheinstraße, den Bonner Platz, die Karl-Theodor-Straße, die Schleißheimer Straße, den Petuelring, die Birnauer Straße, die Lerchenauer Straße, den Georg-Brauchle-Ring, die Hanauer Straße, die Triebstraße, die Moosacher Straße und die Schleißheimer Straße begrenzt. Die genauen Grenzen des Geländes des Untersuchungsgebiets Testfeld im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 30.000, ausgefertigt am, die als Anlage 1 zur Satzung Bestandteil dieser Verordnung ist sowie aus der Beschreibung unter §2 Absatz 2 Satz 1. Das Gelände des Referenzgebiets außerhalb des Testfelds von TEMPUS im Sinne dieser Verordnung wird von Norden ausgehend im Uhrzeigersinn durch die Hans-Fischer-Straße, die Poccistraße, die Lindwurmstraße, die Aberlestraße, die Alramstraße, die Danklstraße, die Oberländerstraße, die Implerstraße, die Thalkirchner Straße, die Pognerstraße, die Tierparkstraße, die Zentralländstraße, die Benediktbeuerer Straße, die Maria-Einsiedel-Straße, den Kreppeberg, die Wolfratshauer Straße, die Rupert-Mayer-Straße, die Baierbrunner Straße, die Siemensallee, die Lochhamer Straße, die Stäblistraße, die Drygalski-Allee, die Munckerstraße, die Meglingerstraße, die Constanze-Hallgarten-Straße, die Drygalski-Allee, die Höglwörther Straße, die Murnauer Straße, die Mainburger Straße, die Johann-Clanze-Straße, die Sachsenkamstraße, den Partnachplatz, die Zillertalstraße, die Nestroystraße, die Hansastrasse, Am Westpark, die Baumgartnerstraße, den Herzog-Ernst-Platz, die Radlkoferstraße und die Theresienhöhe begrenzt. Die genauen Grenzen des Geländes des Referenzgebiets im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 30.000, ausgefertigt am, die als Anlage 2 zur Satzung Bestandteil dieser Verordnung ist sowie aus der Beschreibung unter §2 Absatz 2 Satz 2. Die Grenzlinie befindet sich jeweils in der Straßenmitte und markiert die Grenze des Gebiets. Dazu werden insgesamt 15000 Personen in den dargestellten Untersuchungsgebieten angeschrieben. Die Befragung ist anonym und freiwillig und soll postalisch oder online erfolgen.

Ziel ist dabei eine repräsentative, empirische Datengrundlage zur Akzeptanz gegenüber vollautomatisierten Fahrzeugen der ansässigen Bürger*innen zu erhalten, um die generelle Einstellung der Bevölkerung gegenüber der neuartigen Technologie bewerten zu können. Dabei soll unterschieden werden zwischen Anwohner*innen des Testfelds und Anwohner*innen in einem Referenzgebiet im Münchner Süden. Ziel dieser Unterscheidung ist die Untersuchung einer möglichen Einstellungsänderung durch die räumliche Nähe zum Testfeld und damit verbundene etwaige Erfahrungen bei der Interaktion mit automatisierten vernetzten Fahrzeugen im Straßenverkehr. Ebenso soll untersucht werden, wie sich Meinungen und Einstellungen über den Zeitraum verändern. Es ist daher geplant, eine Prä-Befragung im Frühjahr 2022 sowie eine Post-Befragung voraussichtlich im zweiten bis dritten Quartal 2023 durchzuführen. An der Post-Befragung sollen nur Personen teilnehmen, die ihre Bereitschaft dazu mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse in der ersten Befragung bekundet haben.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

- (1) Die Erhebung umfasst die Erhebung der Akzeptanz gegenüber automatisierten Fahrzeugen im urbanen Kontext von Bürger*innen in Bezug auf:
 1. Soziodemographische Daten (wie z.B. Alter, Geschlecht und Bildungsabschluss);
 2. Persönlichkeitsvariablen, inkl. Technikaffinität, Vertrauen in Automatisierung etc.;
 3. Erfahrungen mit automatisierten Fahrzeugen;
 4. Erhebung des aktuellen Mobilitätsverhaltens, inkl. Nutzung und Einstellung zu Autos in Städten;
 5. Fragen zur Akzeptanz auf der gesellschaftlichen Ebene (d.h. Einschätzung wahrgenommener Vorteile und Risiken, in Bezug auf Umwelt, Sicherheit, Verkehrsoptimierung, soziale Gerechtigkeit, Verkehrsklima);
 6. Fragen zur Akzeptanz auf der Interaktionsebene mit akzeptanzbeeinflussenden Faktoren wie wahrgenommener Nützlichkeit, Einfachheit und Verständlichkeit der Interaktion, Sicherheit, Vertrauen, Eigenschaften des Fahrzeugs, soziale Einflüsse, affektive Beurteilung;
 7. Fragen zur Akzeptanz auf der Nutzungsebene mit akzeptanzbeeinflussenden Faktoren wie wahrgenommener Nützlichkeit, Einfachheit und Verständlichkeit der Nutzung, Sicherheit, Vertrauen, Eigenschaften des Fahrzeugs, soziale Einflüsse, affektive Beurteilung.

- (2) Die Erhebung wird jeweils einmal im räumlichen Umgriff der folgenden Gebiete durchgeführt, wobei die Grenzziehung dabei in der Straßenmitte erfolgt:
 1. **Untersuchungsgebiet innerhalb des Testfelds von TEMPUS im Norden Münchens:**

Das Untersuchungsgebiet innerhalb des Testfelds wird von Norden ausgehend im Uhrzeigersinn durch die Neuherbergstraße, die Ingolstädter Straße, die Heidemannstraße, die Maria-Probst-Straße, die Ingolstädter Straße, den Frankfurter Ring, die Ungererstraße, die Schenkendorfstraße, die Leopoldstraße, die Rheinstraße, den Bonner Platz, die Karl-Theodor-Straße, die Schleißheimer Straße, den Petuelring, die Birnauer Straße, die Lerchenauer Straße, den Georg-Brauchle-Ring, die Hanauer Straße, die Triebstraße, die Moosacher Straße und die Schleißheimer Straße begrenzt.
 2. **Referenzgebiet außerhalb des Testfelds von TEMPUS:**

Das Referenzgebiet wird von Norden ausgehend im Uhrzeigersinn durch die Hans-Fischer-Straße, die Poccistraße, die Lindwurmstraße, die Aberlestraße, die Alramstraße, die Danklstraße, die Oberländerstraße, die Implerstraße, die Thalkirchner Straße, die Pognerstraße, die Tierparkstraße, die Zentralländstraße, die Benediktbeuerer Straße, die Maria-Einsiedel-Straße, den Kreppeberg, die

Wolfratshauer Straße, die Rupert-Mayer-Straße, die Baierbrunner Straße, die Siemensallee, die Lochhamer Straße, die Stäblistraße, die Drygalski-Allee, die Munckerstraße, die Meglingerstraße, die Constanze-Hallgarten-Straße, die Drygalski-Allee, die Höglwörther Straße, die Murnauer Straße, die Mainburger Straße, die Johann-Clanze-Straße, die Sachsenkamstraße, den Partnachplatz, die Zillertalstraße, die Nestroystraße, die Hansastrasse, Am Westpark, die Baumgartnerstraße, den Herzog-Ernst-Platz, die Radlkoferstraße und die Theresienhöhe begrenzt.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Bei den zu Befragenden handelt es sich um die in § 2 bezeichneten Gebieten dauerhaft wohnhaften Personen. Die für die Anschreiben notwendigen Adressen werden aus dem Einwohnermelderegister in den jeweiligen Untersuchungsgebieten ermittelt (Stichprobe).

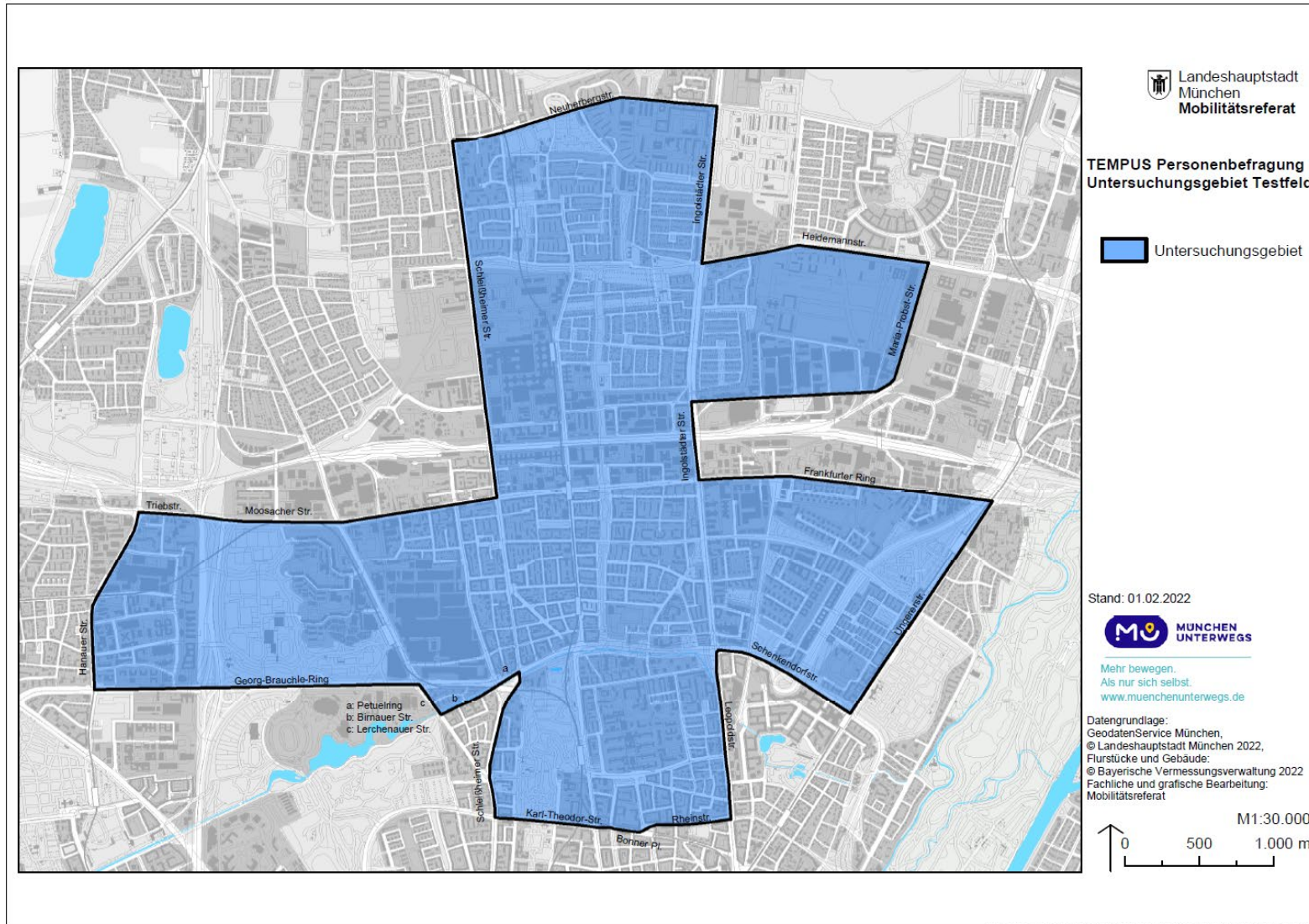
§ 4 Durchführung der Erhebung

- (1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragten Verkaufsträger*in durchgeführt.
- (2) Die/der Verkaufsträger*in im Sinne von § 4 (1) übernimmt alle Erhebungen, wobei die Konzeption des Fragebogens durch die Technische Universität Dresden erfolgt. Sie/er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.
- (3) Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist. Diese Rohdaten werden im Anschluss abgesichert an die Technische Universität Dresden übermittelt, die die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse übernimmt.
- (4) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Baublocknummer und Straßename der zu Befragenden verwendet.
- (5) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.
- (6) Die Erhebungen werden innerhalb des Zeitraumes ab Inkrafttreten dieser Satzung und dem 31.12.2023 durchgeführt.
- (7) Die Ergebnisse werden im Rahmen des Projektendberichts voraussichtlich Anfang 2024 veröffentlicht.
- (8) Die Auskunftsstelle wird die/der Verkaufsträger*in sein sowie im ggf. weiteren Verlauf das Sammelpostfach von TEMPUS (tempus@muenchen.de).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1.1 zur Satzung (Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung der Akzeptanz gegenüber automatisierten und vernetzten Fahrzeugen im urbanen Kontext des Förderprojekts TEMPUS)



C:\Users\emil.jahn\GIS\TEMPUS\2022\0119_Testfeld_TEMPUS.mxd, 01.02.2022 um 13:55 Uhr

